

des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 14. Plenartagung am 26. März 1975 [NJ 1975 S. 292 ff.]. Dazu gehört aber auch — was vom Kreisgericht nicht beachtet wurde — das zusätzlich aus einer Nebenbeschäftigung erzielte Nettoeinkommen, das zu 80 Prozent anzurechnen ist (vgl. Abschn. II Ziff. 1 und Abschn. III Ziff. 3 Buchst. A i. V. m. Buchst. B und C der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 [GBl. II S.331; NJ 1965 S.305]; vgl. hierzu auch G. H e j h a i in NJ 1975 S. 327 ff.). Vom Kläger wird dieses Einkommen auf monatlich 250 M geschätzt.

Nach allem hätte das Kreisgericht der Unterhaltsbemessung ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 1400 M zugrunde legen müssen. Da es aber von nur 1122 M ausgegangen ist, hat es bereits insoweit seine Pflicht zur richtigen Bestimmung des Unterhaltsbetrags verletzt.

Darüber hinaus hat das Kreisgericht die Richtsätze der OG-Richtlinie Nr. 18 nicht richtig angewendet. Sie sind Anhaltspunkte in dem Sinne, daß ihre Werte nicht unterschritten werden dürfen. Sonst ist der angemessene Unterhalt nicht hinreichend gesichert (vgl. G. Hejhal, a. a. O.). Auf Grund dessen hätte das Kreisgericht, wenn das zugrunde zu legende Einkommen tatsächlich nur 1122 M betragen hätte, wie folgt verfahren müssen: Es hätte unter solchen Umständen von dem dieser Summe am nächsten liegenden Einkommensbetrag der Richtsatztafel — hier von 1 200 M — auszugehen gehabt. Ferner hätte es beachten müssen, daß der Kläger seiner geschiedenen Ehefrau einen Unterhaltszuschuß für mehr als sechs Monate zu zahlen hat. Unter solchen Umständen wäre so zu verfahren gewesen, als ob der Kläger einem weiteren Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet ist (vgl. W. Strasberg in NJ 1975 S. 296 ff.). Mithin hätte der für die Bemessung maßgebliche Richtsatz der Spalte der Richtsätze bei zwei Kindern entnommen werden müssen. Danach bemißt sich der Unterhalt auf etwa 150 M. Wäre das aus Nebenbeschäftigung erzielte anrechenbare Einkommen noch mit angerechnet worden, hätte unter Zugrundelegung eines entsprechenden Einkommensbetrags ein höherer Unterhaltsbetrag festgesetzt werden müssen.

Die Verklagte war unter der Voraussetzung, daß sie nicht in der Lage ist, sich selbst voll zu unterhalten, berechtigt, einen Unterhaltszuschuß zu ihrem Einkommen aus Teilzeitbeschäftigung zu verlangen (§29 Abs. 1 Satz 1 FGB). Die beigezogenen ärztlichen Bescheinigungen weisen auf beachtliche Umstände hin, die eine Teilzeitbeschäftigung als gerechtfertigt erscheinen lassen könnten. Ob die Verklagte aber tatsächlich — worauf es hier entscheidend ankommt — krankheitshalber keiner Vollbeschäftigung nachgehen kann, konnte mit Hilfe der vorliegenden Befunde nicht hinreichend geklärt werden. Hierzu hätte es einer entsprechenden Ergänzung des eingeholten Gutachtens bedurft. In ihm wäre begründet darzulegen gewesen, ob und ggf. wie lange die Verklagte einer Vollbeschäftigung nicht nachgehen können.

Die Verklagte hätte aber selbst für den Fall, daß gesundheitliche Erwägungen einer Vollbeschäftigung nicht entgegenstehen, nicht sofort auf ihr geringes Einkommen verwiesen werden können. Vor allem mit Rücksicht auf die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers hätte sie auch für diesen Fall für eine gewisse Übergangszeit einen Unterhaltszuschuß beanspruchen können. Die Übergangszeit wäre unter diesen Umständen aber kürzer zu bemessen. Die Verklagte wäre gehalten, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse alsbald allein aus eigenem Einkommen und im wesentlichen unabhängig von der vormaligen Situation zu gestalten (vgl. Ziff. 1. und 2.1. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 14. Plenartagung am 26. März 1975, a. a. O.).

Bei krankheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung ist die Dauer der Unterhaltsberechtigung vor allem davon ab-

hängig, ab wann die Verklagte einer Vollbeschäftigung nachgehen können. Möglicherweise kann in solchen Fällen auch die gesetzlich vorgesehene Frist von zwei Jahren ausgeschöpft werden. Das bedarf im vorliegenden Fall jedoch noch der Klärung.

Hinsichtlich der Höhe eines Unterhaltszuschusses war zu beachten, daß der unterhaltsbedürftige Ehegatte während der Übergangszeit ohne unnötige zusätzliche Belastungen und bei möglicher Wahrung eines den ehelichen Verhältnissen entsprechenden oder nahekommenden Lebensstandards seinen Eintritt in die wirtschaftliche Selbstständigkeit vorbereiten soll. Bei Erzielung eigener Einkünfte soll er materiell besser gestellt sein als er stehen würde, wenn er allein auf Unterhalt (das wären etwa 30 bis 40 Prozent des dem Kläger nach Abzug des Unterhalts für das Kind verbleibenden Nettoeinkommens) angewiesen wäre (vgl. Ziff. 3.1. bis 3.3. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 14. Plenartagung, a. a. O.).

Soweit die Einigung mit familienrechtlichen Grundsätzen nicht übereinstimmte, hätte sie nicht zu Protokoll genommen und im Ehescheidungs Urteil bestätigt werden dürfen. Überdies war das Kreisgericht gehalten, die Grundlagen der Einigung in der Einigung selbst oder im Protokoll zu vermerken.

Da die Unterhaltsregelungen des Kreisgerichts die §§ 25, 19, 29 FGB, §§ 2, 45 Abs. 3, 46 Abs. 1 und 4, 52 ZPO sowie die OG-Richtlinie Nr. 18 verletzen, war das Urteil insoweit aufzuheben, und die Sache war zur erneuten Verhandlung an das Kreisgericht zurückzuverweisen (§ 162 ZPO).

§ 39 FGB; § 13 ZPO.

Gehört zum gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten ein Wochenendhaus auf einem Pachtgrundstück, dann darf im Ehescheidungsverfahren nicht allein über den Antrag auf Übertragung der Nutzungsrechte an dem Grundstück auf einen Ehegatten entschieden werden. Der enge Zusammenhang zwischen den Nutzungsrechten am Pachtgrundstück und dem Wochenendhaus verlangt die gleichzeitige Klärung beider Rechtsverhältnisse.

Stadtgericht Berlin, Urteil vom 26. September 1977 — 109 BFB 194/77.

Das Stadtbezirksgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden, die Rechte an der Ehwohnung der Klägerin zugesprochen und dieser auch die Nutzungsrechte an einem Pachtgrundstück übertragen.

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben, soweit über das Nutzungsrecht am Pachtgrundstück entschieden wurde, und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Verteilung des Vermögens der Prozeßparteien an das Stadtbezirksgericht zurückzuverweisen. In seiner Begründung weist der Verklagte darauf hin, daß mit der Entscheidung des Stadtbezirksgerichts über das eheliche Vermögen befunden worden sei, obwohl keine entsprechenden Anträge gestellt worden seien. Das Grundstück sei von den Prozeßparteien gemeinsam gepachtet worden. Der auf dem Pachtgrundstück befindliche Bungalow stelle den wesentlichsten Teil des Vermögens dar. Mit der Übertragung der Nutzungsrechte an dem Pachtgrundstück auf die Klägerin sei der Verklagte von jeglicher Verfügungsbefugnis über dieses Vermögen ausgeschlossen. Da der Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt worden wäre, könne dieser Mangel durch eine Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht beseitigt werden.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung des Stadtbezirksgerichts gemäß § 154 ZPO in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ergab, daß das Vordergericht prozessuale Vorschriften zur rationellen und effektiven Durchführung des Verfahrens sowie zur umfassenden Sachaufklärung (vgl. insbesondere §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 32